



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: HA/030/2017

Sachgebiet Hauptamt	Sachbearbeiter Wiencke-Bimesmeier, Michaela	Datum: 26.04.2017
------------------------	--	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	22.05.2017		öffentlich

Arbeitsmarktzulage zur Deckung des Personalbedarfs; Weitergewährung bis 31.12.2019

Sachverhalt:

Letztmalig mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.02.2016 wurde die Zahlung der Arbeitsmarktzulage bis 31.12.2017 verlängert. Diese wird seit 01.01.2015 gewährt an die Stelleninhaber der bedarfsorientierten Jugendarbeit (früher: Mobile Sozialarbeit) zur Deckung des Personalbedarfs, an Erzieher/innen und Kinderpfleger/innen im Kinderhort, an Sozialpädagogen/innen und Erzieher/innen im Kinder- und Jugendhaus, an die Sozialpädagogen/innen der Obdachlosenbetreuung sowie den Schulkoordinator zur Bindung von qualifizierten Fachkräften. Die Arbeitsmarktzulage wurde auf € 150,- brutto festgelegt, Teilzeitkräfte erhalten sie anteilig.

Bei der Arbeitsmarktzulage handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Die Gründe für die Gewährung (Gewinnung bzw. Bindung von qualifizierten Fachkräften) bestehen – insbesondere im weiteren Einzugsbereich der Landeshauptstadt München – jedoch weiterhin.

Es handelt sich bei dieser Zulage um einen Festbetrag, der nicht an tariflichen Entgelterhöhungen teilnimmt. Die Arbeitsmarktzulage stellt Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt dar und fließt in die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung sowie für die Jahressonderzahlung gem. § 20 TVöD, nicht jedoch in die Berechnung des Leistungsentgelts nach § 18 TVöD (Budget für leistungsorientierte Bezahlung) ein.

Diskussionsverlauf:

Finanzielle Auswirkungen:

Die Personalkosten werden in den einzelnen Einrichtungen inklusive der Arbeitsmarktzulage in den Haushalt 2018 eingestellt. Die jährlichen Kosten für das gemeindliche Personal belaufen sich auf ca. € 44.000,00.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die seit dem 01.01.2015 für die Sozialpädagogen/innen der bedarfsorientierten Jugendarbeit und der Obdachlosenbetreuung sowie das pädagogische Personal (Sozialpädagogen/innen, Erzieher/innen und Kinderpfleger/innen) im Kinderhort und im Kinder- und Jugendhaus sowie den Schulkoordinator gewährte Arbeitsmarktzulage in Höhe von monatlich € 150,- brutto, befristet bis 31.12.2019 weiter zu gewähren.

Die Träger der übrigen gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen, die die Arbeitsmarktzulage an ihr Personal auszahlen, können diese im Rahmen der jährlichen Abrechnung ansetzen.

Teilzeitkräfte erhalten die Arbeitsmarktzulage anteilig.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)
----------------------------------	----------	-------------------	------------------	-------------------------------------	--